

tagelang über Ereignisse zu schweigen, ehe sie dann zusammenfassend berichtet. Pius XII. hat einmal gesagt, der „unumstößliche Grundsatz“ der Presse, „die neuesten Ereignisse einer möglichst zahlreichen Leserschaft mitzuteilen, und zwar auf die rascheste und regelmässigste Weise“, stelle „fast unmögliche Forderungen“³⁸. Er forderte auch, um das ganze Maß der Schwierigkeit, vor der die Presse heute steht, voll zu charakterisieren, „daß eine freie Presse ihren Anspruch auf Anerkennung von seiten des Publikums mehr durch aufrichtige Achtung vor den sittlichen Werten als durch ihre Sorge um die technische Vollkommenheit ihrer Leistungen rechtfertigen muß“³⁹.

Es war nicht die Absicht dieser Darlegungen, alles zu referieren, was Pius XII. zu diesen Problemen gesagt hat. Es sollten aber die *Ansprüche und Schwierigkeiten* geschildert werden, denen sich journalistische Arbeit heute gegenüber sieht, um ein wenig Respekt zu erwecken vor diesem Beruf. Gerade im katholischen Raum erfreut der Journalist sich bis zum heutigen Tage nicht der Wertschätzung, die ihm gebührt. Viele ahnen gar nicht, wie kompliziert seine Aufgabe und wie wichtig ihre gute Erfüllung für unser Gemeinwesen ist. Wird nicht selbst in guten, gebildeten, ja sogar intellektuellen katholischen Familien der Beruf des Journalisten nach wie vor für eine „brotlose Kunst“ gehalten?

Tatsächlich fordert der journalistische Beruf sittlich und charakterlich gefestigte Menschen, die über ein hohes Maß sachlicher Kenntnisse, umfassender Bildung, aber auch darstellerischer und künstlerischer Kraft verfügen müssen. Der journalistische Beruf ist einer der großen missionarischen Berufe unserer Zeit. Er ist, so wie Pius XII. gesagt hat, *ein Werk des Lichtes, weil er Dienst an der Wahrheit ist*. Wir beklagen oft in recht kurzzeitigem Selbstmitleid, daß es so wenige katholische Journalisten von Rang gibt. Wenn dieser Beruf in seiner ganzen lebensgestaltenden und lebensverändernden Kraft in der katholischen öffentlichen Meinung gesehen würde, so wie ihn Pius XII. geschaut und gewertet hat, würde es sicher mehr junge katholische Menschen geben, die den Mut hätten, das Abenteuer mit der Wahrheit aufzunehmen, die Mühe auf sich zu nehmen, im täglichen Ringen um die Erforschung der kleinen und der großen Tatsachen die Welt durch die Wahrheit irgendwo ein wenig heller, menschenwürdiger, friedlicher zu machen.

HANS HEIMERL

Die Diskussion um das Kirchenrecht

1892 legte der evangelische Jurist Rudolf Sohm seiner Betrachtungsweise des Kirchenrechtes die These zugrunde: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch . . . Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechts ist weltlich¹.“ Damit sind schon die Hauptpunkte der Diskussion angegeben: der Kirchenbegriff, der Rechtsbegriff und ihre Beziehung zueinander. Sohm dachte an eine unsichtbare Geistkirche, während die sichtbare Christenheit „Welt“ bleibt. Das Recht war für ihn mehr oder minder gleich mit staatlichem Recht, auf Zwangsgewalt beruhend. Daher die These vom Widerspruch zwischen Kirche und Recht. Damals bezogen die lutherischen Kirchen ihr Recht noch vom Landesfürsten als ihrem Oberbischof oder Notbischof, das Kirchenrecht war eigentlich ein staatliches Recht für die Kirche. Seither hat sich die gesellschaftliche Ordnung gründlich

³⁸ vgl. Anm. 11/Nr. 2126.

³⁹ Ansprache an Vertreterinnen des Canadian Womens Press Club (2. 7. 1955, englisch) Nr. 5189.

¹ R. Sohm, Kirchenrecht I, 1892, S. 1.

geändert; die evangelischen Kirchen waren vor die Notwendigkeit eines eigenen, internen Rechtes gestellt, und damit wurde die theologische Fundierung des Kirchenrechtes aktuell. Heute, nach dieser Entwicklung, schreibt Hans Liermann: „Sohm hat uns – etwas salopp ausgedrückt – den großen Knochen hingeworfen, an dem wir alle immer wieder nagen müssen. Denn im Grund ist alle moderne Theorie über das Wesen des evangelischen Kirchenrechtes nichts anderes als der Versuch, dem Kirchenrecht trotz Sohm die Daseinsberechtigung zu retten. Man empfindet auf der einen Seite, daß in seiner These ein Kern innerer Berechtigung enthalten ist. Auf der anderen Seite kann man sich als Kirchenrechtler den Ast, auf dem man sitzt, nicht ganz absägen².“ Unter den verschiedenen Ansätzen zu einer theologischen Grundlegung ist die Tendenz zur Sakralisierung und Spiritualisierung des Kirchenrechtes hervorzuheben. Das kirchliche Recht wird als derart geistlich angesehen, daß es etwas ganz anderes ist als das weltliche Recht. Das, zusammen mit der komplizierten theologischen Fachsprache, schreckt manche praktische Juristen ab, die sich dann in die rein positive Behandlung des Kirchenrechtes vergraben.

Viele meinen, die Katholiken hätten es leichter als ihre evangelischen Brüder. Für sie ist ihr Kirchenrecht, das kanonische Recht, eine Selbstverständlichkeit, die seit Jahrhunderten eine große und unbestrittene Rolle spielt. Aber gerade heute kann sich die katholische Kirche ihres Rechtes nicht so ganz als eines gesicherten Besitzes erfreuen. Es ist vielmehr eine starke antijuristische Strömung zu beobachten, sogar unter einem großen Teil der Konzilsteilnehmer. Als einer der schärfsten Vorwürfe, den ein Diskussionsredner einem Konzilsschema machen kann, gilt der, daß der Entwurf zu juristisch sei. Diese Tendenzen mögen zum Teil auf das Konto des katholischen Ökumenismus gehen; mit der Aufgeschlossenheit für das Gedankengut anderer christlicher Konfessionen, besonders der evangelischen Christen, sind viele Katholiken auch von deren Haltung gegenüber dem Kirchenrecht beeinflusst worden. Auch in der katholischen Kirche selbst ist der Traum von einer reinen Geistkirche uralt und hat in unserer Zeit im Schlagwort vom Gegensatz zwischen Rechtskirche und Liebeskirche seinen Ausdruck gefunden. Die tieferen Wurzeln des Antijuridismus im katholischen Raum dürften aber in der verinnerlichten Schau der Kirche liegen, die eine der größten Errungenschaften der neueren Theologie ist, aber in ihren Extremen dazu führte, die Rechtsgestalt der Kirche abzuwerten.

Das alles ruft nach einer vertieften *theologischen* Durchdringung des Kirchenrechtes. Diese ist auch tatsächlich im Gange. Freilich taucht bei der theologischen Diskussion des Kirchenrechtes eine andere Frage auf: Je mehr das Kirchenrecht theologisch erfaßt wird, ist es nicht um so mehr aus der Sphäre des Rechtes herausgehoben? Wir stehen wieder vor dem Phänomen der Spiritualisierung, das uns schon, in stärkerem Maße, beim evangelischen Kirchenrecht begegnet ist. Dies ist auch der eigentliche Hintergrund für die *juristische* Diskussion um das Kirchenrecht, die darum geht, ob und wie weit das Kirchenrecht dem allgemeinen Begriff des Rechtes entspricht. Die Antwort hängt natürlich stark vom verwendeten Rechtsbegriff ab – und da gilt beinahe: so viele Köpfe, so viele Meinungen. Wer z. B. die Staatlichkeit oder die äußere Erzwingbarkeit als Wesensmerkmal des Rechtes ansieht, kann dem Kirchenrecht nicht die Qualität des Rechtes zuerkennen, er muß sie aber auch dem Völkerrecht aberkennen. Andere wieder sprechen dem Kirchenrecht sogar unumstrittene Wesenselemente des Rechtes ab, z. B. die Inter-subjektivität, die Zweiseitigkeit. Objekt des Kirchenrechtes seien nicht wie beim

² H. Liermann, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, in: Zeitschr. f. evang. Kirchenrecht 8 (1961), 291.

Recht im allgemeinen zwischenmenschliche Beziehungen, sondern die Beziehung zwischen Mensch und Gott. Es stelle darum mehr eine ethische als eine rechtliche Norm dar, ihm mangle der dem Recht eigene Befehlscharakter. Besonders in Italien und Spanien erregt die Kontroverse um das Ziel des Kirchenrechtes die Gemüter der Juristen. Manche sagen, das Heil der Seelen sei unmittelbares Ziel des Kirchenrechtes. Dem wird entgegnet, daß dadurch ein rechtsfremdes Element in das Kirchenrecht hineingetragen werde. Das Seelenheil sei ein jenseitiges, über Recht hinausgehendes, transzendentes Ziel. Kurz, es geht auch hier um die Spannung zwischen dem geistlichen, religiösen Element der Kirche und dem Recht als gesellschaftlicher Erscheinung dieser Welt.

Wenn aber in der katholischen Kirche von heute das Kirchenrecht in Frage gestellt wird, so steht hinter der theoretischen, der theologischen sowie der juristischen Diskussion vielfach auch oder sogar hauptsächlich ein *praktisches* Anliegen: man ist mit dem Kirchenrecht, wie es jetzt ist und angewendet wird, nicht zufrieden. Nicht das Kirchenrecht überhaupt, sondern manche seiner Vorschriften oder seine Handhabung stehen zur Debatte. Es ist der Wunsch laut geworden, eine gewisse Überbetonung des Rechtes in der katholischen Kirche einzudämmen. Die übertriebene Furcht vor dem Gespenst der Hypertrophie des Kirchenrechtes, wie sie in manchen Kreisen kultiviert wird, stammt sicher aus einer falschen Einschätzung der Tatsachen. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß es da und dort in der Kirche Bürokratisierung und eine Art kleiner Diktatur des Verwaltungsapparates gibt. Ein römischer Kirchenrechtsprofessor schreibt: „Die Erfahrung lehrt, daß jede Gewalt dazu neigt, ihre Grenzen zu überschreiten. Größer als für den eigentlichen Träger der Gewalt – der, je höher er steht, um so mehr seine Verantwortung empfindet – ist diese Gefahr für die Mitarbeiter, die ‚Behörde‘. Ihre Entscheidungen nehmen leicht einen anonymen Charakter an, der das Verantwortungsbewußtsein mindert und so leichter zu Übergriffen führt. Nicht von ungefähr kennt das kirchliche Gesetzbuch Strafgesetze für den Mißbrauch kirchlicher Gewalt³.“ Das ist offenkundig keine Besonderheit der Kirche, hier wirkt sich nur die allgemeine Verdichtung der sozialen Beziehungen aus. Die Gemeinschaft, insbesondere der Staat, erfaßt und organisiert in zunehmendem Maße das Leben der Menschen; auch in der Kirche machen sich eben Parallelerscheinungen dazu bemerkbar. Sie werden in mancher Hinsicht verschärft durch Autoritätsformen, die einer früheren Zeit entstammen. Viel wird auch über veraltete Gesetze geklagt, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Anläßlich des Konzils und auf dem Konzil selbst ist eine lange Reihe von Reformwünschen vorgebracht worden.

Das Kirchenrecht steht also in einer sowohl theoretischen als auch praktischen Diskussion. Noch ist es zu früh, die Diskussionsergebnisse festzuhalten, sie lassen sich aber bis zu einem gewissen Grade voraussagen. Die *praktische* Diskussion wird auf jeden Fall zu einem Fortschritt des Kirchenrechtes führen, allem Anschein nach wird es geradezu ein Sprung nach vorn sein, doch nicht ein Sprung in den Abgrund. Wenn man auf die lautstarken Kritiker hört, möchte man meinen, daß *alles* anders werden soll und das Kirchenrecht und die kirchliche Autorität in einer Gemeinschaft der Liebe verschwinden müssen; nach den Konservativen bleibt alles beim Alten, und die kirchliche Autorität übt ihre Herrschaft wie bisher aus. In Wirklichkeit wird sich vieles vom Kirchenrecht ändern und die kirchliche Autorität stärker im Geiste Christi ausgeübt werden. Und das ist der echte Fortschritt. Mit dem Inhalt wird wahrscheinlich auch die Form des Kirchenrechtes Änderungen erfahren. Die Dekrete des II. Vatikanischen Konzils enthalten zwar eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen, diese haben aber eine ganz andere Form als die

³ W. Bertrams, Das Ethos des Kirchenrechtes, in: Stimmen d. Zeit 158 (1956), 279.

bisher üblichen Gesetze, sie sind eingebettet in die Verkündigung der Lehre Christi für unsere Zeit, in seelsorgliche Anweisungen und Ratschläge. Diese rechtlichen Normen des Konzils sind keine Zwangsjacke des Geistes, sondern vielmehr dessen Gefäß, das so offen steht, daß der Jurist fast fürchten möchte, der Geist könnte sich mangels fester Formen verflüchtigen. Ein neuer Stil der Gesetzgebung macht sich auch auf partikulärer Ebene bemerkbar. Viele Diözesansynoden oder etwa die pastoralen Direktorien der französischen Bischofskonferenz sind etwas ganz anderes als bloße Paragraphensammlungen.

Die *theoretische* Diskussion steht vor der schwierigen Aufgabe, das Wesen des Kirchenrechtes so zu erfassen, daß es sowohl dem Wesen der Kirche als auch dem Wesen des Rechtes gerecht wird. Der Jurist erwartet vom Theologen, daß er nicht einen eigenen Rechtsbegriff für das Kirchenrecht schaffe, der mit dem juristischen Rechtsbegriff nichts mehr gemein hat, sondern daß vielmehr trotz und womöglich wegen der theologischen Durchdringung das Kirchenrecht wahres Recht bleibt. Umgekehrt erwartet der Theologe vom Juristen, daß er seinen Rechtsbegriff so faßt, daß auch das Kirchenrecht darin Platz hat. Für die Juristen des deutschen Sprachraumes bedeutet dies im allgemeinen keine Schwierigkeit. Der eigentlich heikle Punkt, besonders im Gespräch zwischen den Konfessionen, ist der Kirchenbegriff. Die verschiedenen Einstellungen zum Kirchenrecht beruhen größtenteils auf verschiedenen Anschauungen über das Wesen der Kirche. Und hat man einmal den Rechtsbegriff und den Kirchenbegriff festgelegt, so muß man sich noch vor einer Gefahr hüten, die der Grazer Kirchenrechtler Carl Groß schon im vorigen Jahrhundert so beschrieb: „Nicht minder unbefriedigend und unzulänglich muß die Methode erscheinen, wonach zuerst der Begriff von Kirche und der Begriff von Recht . . . definiert und sodann beides in einem Satz zusammengefaßt wird, um den Begriff von Kirchenrecht zu erhalten. Denn das sieht beinahe so aus, als ob man ein Stückchen Salpeter, ein Stückchen Schwefel und ein Stückchen Kohle mit einem Zwirnsfaden zu einem Bündel zusammenbinden und nun meinen wollte, man habe (Schieß)pulver erhalten⁴.“ Der Begriff des Kirchenrechtes muß vielmehr einheitlich sein.

Für die theologische Grundlegung des Kirchenrechtes ist also die Forderung aufzustellen, daß sie *zugleich* sowohl dem Kirchenbegriff als auch einem echten Rechtsbegriff entspricht, um das Kirchenrecht ganzheitlich darzustellen. Unter den katholischen Kanonisten und Theologen findet nun ein theologischer Gedankengang zunehmend Verbreitung, der diese Forderung erfüllt. Wenigstens der Ausgangspunkt dafür ist uns mit den anderen christlichen Konfessionen gemeinsam, nämlich die Lehre von Christus, wie sie die alten Konzilien definiert haben. Danach ist Jesus Christus zugleich wahrer Gott und wahrer Mensch, nicht ein Nebeneinander oder eine Vermischung von Gottheit und Menschheit, sondern die Einheit beider Naturen in der einen Person des Sohnes Gottes. Nicht in gleicher, aber in sehr ähnlicher Weise findet sich nach katholischer Überzeugung in der Kirche ein göttliches, ein übernatürliches Element. In ihr wirkt der Geist Christi und ist das Heil Gottes gegenwärtig. Ebenso gibt es aber auch ein menschliches Element in der Kirche. Nicht nur ihre einzelnen Glieder sind Menschen, auch als ganze ist sie menschlich, nämlich eine wahre Gemeinschaft, eine äußere, sichtbare Gemeinschaft. Und dieses menschliche Element bildet mit dem gnadenhaften eine Einheit, wobei das Menschliche das Gnadenhafte manifestiert und bewirkt.

Auf das Kirchenrecht angewendet, ergibt sich daraus: Weil die Kirche eine menschliche, wahre, sichtbare Gemeinschaft ist, gilt von ihr auch das alte Axiom: Wo eine Gemeinschaft, dort auch Recht. Darum ist das Kirchenrecht wahres Recht,

⁴ C. Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechtes, Graz 1872, 5.

mit allen wesentlichen Elementen und Erscheinungsformen einer Rechtsordnung. Das Recht ist kein Fremdkörper in der Kirche, sondern ein notwendiger Ausdruck ihrer Menschlichkeit. Das Kirchenrecht gehört also zur menschlich-gesellschaftlichen Seite der Kirche, aber es steht nicht beziehungslos neben ihrem übernatürlich-göttlichen Leben, sondern wird davon in seinem Wesen durchdrungen, so daß es nicht einmal methodisch als *rein menschliches* Recht vollkommen verstanden werden kann. Die Rechtskirche ist ja mit der Liebes- und Geistkirche identisch. Das Kirchenrecht ist die Ordnung einer Gemeinschaft der Liebe im Heiligen Geist. Es ist nicht bloß objektive Regelung einer kirchlichen Maschinerie, die dann ihrerseits dem Heile des Menschen dient, sondern es ist direkt Dienst an den menschlichen Beziehungen im Hinblick auf Gott durch Christus und in Christus.

KASSIUS HALLINGER

Die biblischen Grundlagen der Regula Benedicti¹

„Auf dem schmalen Feld der Benediktusregula gibt es kaum eine Scholle, die nicht schon mehrfach umgegraben worden wäre“ († M. Seidlmayr). Nur eine einzige Stelle blieb seltsamerweise bis in unsere Tage hinein so gut wie unbeachtet: Der biblische Untergrund des Regeltextes (= RB). Auf diese gewiß auffällige Tatsache hatte C. Butler 1929 erstmalig hingewiesen. Professor D. Zähringer O.S.B. (jetzt Erzabt in Beuron) regte den Verfasser an, die Forschung von hier aus neu aufzunehmen. Das Wort „neu“ besteht zurecht, auch wenn die Arbeit nicht ohne jeden Vorgänger war (71). 1949 hatte B. Fischer die Psalmenfrömmigkeit der RB, also einen Teil der Schriftzitate zu untersuchen begonnen. Durch Erfassung sämtlicher Zitate konnte Pawlowsky das Ergebnis seines Vorgängers nicht unerheblich ergänzen. Für das Bibelverständnis der RB ergibt sich nun, daß von 141 Schriftworten und 188 (bzw. 232) biblischen Anklängen nur 42 Stellen (etwa 12 %) ein Schriftwort im übertragenen Sinn verwenden (72). Entgegen den überwuchernden allegorisierten Tendenzen seiner Zeit hält also die RB tunlichst am ursprünglichen Sinn des Offenbarungswortes fest. Was nicht heißen soll, daß Benedikt, wie I. Herwegen gemeint hat², nie auf eine bildliche oder rein ornamentale Verwendung biblischer Gedanken verfallen wäre. Die bewußt idealisierende These des großen Abtes von Maria-Laach wird von zwei langen Listen der typologisch bzw. akkommodiert angewandten Schriftworte (75–85) eindrucksvoll widerlegt.

Welche Vorstellung die RB selbst vom Schriftwort letzten Endes hat und dem Leser zu vermitteln trachtet, sucht der Verfasser von mehreren Stellen her sichtbar zu machen. Da finden sich einmal jene knappen, scheinbar absichtlos hingeworfenen direkten Aussagen (34–50), die Leben und Wirkkraft des Gotteswortes betont hervorheben (*deificum lumen, vox divina, medicamina scripturarum* usw.). Ferner findet man jene aufschlußreichen Einleitungsformeln (60–70), die denselben theologischen Realismus verraten. Für das Schriftverständnis der RB ist schließlich der heilsgeschichtliche Aspekt aufschlußreich, unter dem die Zitate gesehen und ausgewählt werden (89–100). Aus den Themengruppen ragen die bekannte patristische Idee der Heimkehr in den Schöpfer-Anfang, das Volk-Gottes-Thema, der Dienstgedanke und das Thema der Danksagung hervor. Ein kurzes Kapitel über die Hl. Schrift im Leben der Mönchsgemeinde (50–55) zeigt, wie sowohl das Gotteslob

¹ Zum gleichnamigen Werk von Sigismund Pawlowsky. Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. IX. (122.) Verlag He der, Wien 1965. Kart. S 65.–, DM/sfr 10.50.

² Sinn und Geist der Benediktusregel 28.